



Informationsblatt der Gemeinde Alesheim

**Aktuelle Informationen
zum Thema
„Bürgerbegehren
Kindergarten“**

Nr. 04/2020 vom 29. Juli 2020

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Streit über die Neuorganisation unserer Kindergärten schlägt gegenwärtig hohe Wellen in unserer Gemeinde.

Zum aktuellen Verfahrensstand erhalten Sie die nachfolgenden Informationen:

Von den 3 Vertretern des Bürgerbegehrens „*Erhalt beider Kindergärten der Gemeinde Alesheim*“ wurde ein Gerichtsverfahren gegen die Gemeinde beim Verwaltungsgericht Ansbach angestrengt.

Der hierbei von den Vertretern gestellte Eilantrag wurde vom Verwaltungsgericht Ansbach mit Beschluss vom 01.07.2020 abgelehnt.

Die hierfür maßgeblichen Gründe sind nachstehend auszugsweise aufgeführt.

Die gesamte Begründung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Alesheim.

1. Einreichung des Bürgerbegehrens

Die gesetzmäßigen Vertreter des Bürgerbegehrens haben am 27.02.2020 bei der Gemeinde Alesheim das Bürgerbegehren „*Erhalt beider Kindergärten der Gemeinde Alesheim*“ eingereicht.

Das Bürgerbegehren hat unter anderem die gemäß Art. 18a Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) zwingend vorgeschriebene Begründung enthalten.

2. Prüfung der Zulässigkeit und Ablehnung des Bürgerbegehrens

Die Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ergab allerdings – nach Rücksprache mit der kommunalen Rechtsaufsicht beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen –, dass die enthaltene Begründung des Bürgerbegehrens zwei fehlerhafte, jedenfalls irreführende Behauptungen enthält, die zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens geführt haben.

So wird einerseits behauptet:

„Dabei ist auch der verbleibende Kindergarten in Trommetsheim schon an der Grenze seiner Kapazität angelangt. Dies hat bereits heute dazu geführt, dass einige Familien aus unserer Gemeinde ihre Kinder in den umliegenden Kindergärten betreuen lassen Wodurch unserer Gemeinde Kosten von ca. 48.000 € pro Jahr entstehen!“

Diese Aussage ist **nicht** zutreffend.

Zu keiner Zeit während des vergangenen Jahres wurden Kinder aus Kapazitätsgründen vom Kindergarten Trommetsheim abgewiesen. Tatsache ist, dass eine Reihe von Kindern aus der Gemeinde in auswärtigen Einrichtungen untergebracht ist. Dies beruht aber auf freien Ent-

scheidungen der Eltern. Weder der Träger noch die Gemeinde haben gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) hierauf einen Einfluss.

Weiterhin wird behauptet:

*„Bisher bestand in Alesheim und Trommetsheim jeweils ein eingruppiger Kindergarten und an jedem Standort konnten bis zu 25 Kinder betreut werden. Wenn es in Zukunft bei **einem** eingruppigen Kindergarten bleibt, wird sich an der oben genannten Auswärtsbetreuung nichts ändern, da auch nach dem Umbau nicht genügend Kindergartenplätze zur Verfügung stehen.“*

Diese Aussage ist **nicht** zutreffend.

Für die Jahre 2016, 2017 und 2018 gelten nachfolgende Belegungszahlen von Kindern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Alesheim hatten:

	Kindergarten Alesheim	Kindergarten Trommetsheim	Kinder insgesamt
Kinder 2016	16	8	24
Kinder 2017	13	13	26
Kinder 2018	13	13	26

In den Jahren 2016, 2017 und 2018 wurde somit in der Gemeinde Alesheim zu keiner Zeit auch nur annähernd eine Kinderzahl von 50 Kindern (2 Gruppen zu je 25 Kindern) erreicht. Mit teuren Landkindergartenregelungen wurden vielmehr beide Einrichtungen am Leben erhalten. In der geplanten neuen zweigruppigen Einrichtung ist eine Regelgruppe mit 25 Kindern zuzüglich einer bisher nicht vorhandenen Krippengruppe mit 12 Plätzen vorgesehen (insgesamt 37 Plätze).

Die Möglichkeit, bei Bedarf eine weitere Regelgruppe zu bilden, ist eingeplant.

Der Gemeinderat Alesheim hat aufgrund dieser unrichtigen Behauptungen deshalb in seiner Sitzung vom 24.04.2020 die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens abgelehnt.

Den eingangs erwähnten Vertretern des Bürgerbegehrens wurde diese Entscheidung per Zurückweisungsbescheid vom 06.05.2020 mitgeteilt.

Die Vertreter haben gegen diesen Bescheid **Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach** eingereicht und beantragt,

1. den Zurückweisungsbescheid aufzuheben,
2. den Bürgerentscheid durchzuführen,
3. der Gemeinde bis zur Durchführung des Bürgerentscheides eine Sperrfrist aufzuerlegen und
4. der Gemeinde die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Darüber hinaus wurde beantragt, Nr. 3 dieses Antrags als Eilantrag zu bewerten.

3. Entscheidung des Verwaltungsgerichts Ansbach

Das Verwaltungsgericht hat am 01.07.2020 in der Verwaltungsstreitsache **der Initiatoren des Bürgerbegehrens** folgenden Beschluss erlassen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

3. Der Streitwert wird auf 7.500,00 EUR festgesetzt.

Auszugsweise wird auf nachfolgende Passagen aus der Begründung des Gerichts verwiesen:

- Die Begründung des Bürgerbegehrens entspricht nicht den gesetzlichen Voraussetzungen. Die rechtlichen Hintergründe zu dem Bürgerbegehren enthalten zumindest irreführende Darstellungen. Beim unterzeichnenden Bürger wurde somit ein falscher Eindruck erweckt.
- Eine Begründung muss verfassungsrechtlich gewisse Mindestanforderungen hinsichtlich ihrer Richtigkeit erfüllen. Der unterzeichnende Gemeindeglieder muss Bedeutung und Tragweite der Unterschriftsleistung erkennen können. Dazu gehört, dass er durch den vorgelegten Begründungstext nicht in wesentlichen Punkten in die Irre geführt wird, insbesondere weil die maßgebliche Rechtslage unzutreffend und unvollständig dargelegt wird.
- Diesen Anforderungen wird das streitgegenständliche Bürgerbegehren nicht gerecht. Vielmehr ist die Begründung jedenfalls zumindest irreführend. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Irreführung sich nicht in einer unzutreffenden Behauptung erschöpft, sondern vielmehr auch dann vorliegt, wenn die Begründung eine inhaltlich unzutreffende Andeutung enthält oder Umstände nur einseitig darstellt. Das ist vorliegend hinsichtlich der Aussage zu den Kapazitäten des Kindergartens und hinsichtlich der Darstellung der Kosten der Fall. Darüber hinaus existieren weitere offene Fragen, zu denen noch keine Aussage getroffen werden kann.
- Die in dem Bürgerbegehren aufgestellte Behauptung zur Erreichung der Kapazitätsgrenze ist nach derzeitigem Sachstand zumindest irreführend. Die Antragsteller konnten Gegenteiliges mit ihren Ausführungen nicht glaubhaft machen.

Zusammenfassend kommt das Gericht zu der Entscheidung, dass die in der Begründung des Bürgerbegehrens insgesamt getroffenen Aussagen nach derzeitigem Sachstand einen irreführenden Eindruck machen.

Zur Darstellung des Kostenaufwands in der Begründung zum Bürgerbegehren nimmt das Verwaltungsgericht wie nachfolgend Stellung:

- Das Bürgerbegehren ist nach Sachstand zum Entscheidungszeitpunkt weiter unzulässig begründet hinsichtlich der Darstellung des Kostenaufwandes. Die Darstellung erscheint einseitig und verzerrend.
- Die Begründung des Bürgerbegehrens enthält Aussagen zu den finanziellen Belastungen der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Entscheidungsstand. Dazu gehört die Behauptung, es entstünden jährliche Kosten von ca. 48.000,00 EUR. Bei dem Betrag von 48.000,00 EUR handelt es sich jedoch um keine zusätzliche Belastung. Zudem ist der staatliche Förderbetrag gegenzurechnen. In der Gesamtschau hinterlassen die Zahlen in der Begründung bei dem Bürger den Eindruck, es werde unnötig Geld ausgegeben. Daher ist der Gesichtspunkt, ob Kosten in Höhe von 48.000,00 EUR immer oder nur deswegen anfallen, weil die Kinder auswärts betreut werden, relevant.

Abschließend kommt das Verwaltungsgericht zu dem Ergebnis, dass der Antrag abzulehnen war, weil die Gemeinde Alesheim zutreffend von der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens ausgegangen ist. Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der gesamte Wortlaut der Gerichtsentscheidung ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Alesheim veröffentlicht und kann dort eingesehen werden (www.alesheim.de).

Schlussbemerkung:

Es handelt sich im vorliegenden Fall nicht um einen Streit zwischen den Gemeindeteilen Alesheim und Trommetsheim.

Vielmehr wird eine von den beiden Kirchenvorständen, nach umfassender Information und sorgfältiger Abwägung aller Fakten, getroffene Entscheidung, die auch vom Gemeinderat mitgetragen wird, von Teilen der Gemeindebürger/innen nicht akzeptiert.

Das Vorgehen mittels eines Bürgerbegehrens gegen die Entscheidung des Gemeinderates ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Allerdings müssen dabei die für die Durchführung eines Bürgerbegehrens vorgesehenen gesetzlichen Mindestanforderungen beachtet werden.

Beim Bürgerbegehren „*Erhalt beider Kindergärten der Gemeinde Alesheim*“ wurde diese gesetzliche Vorgabe von den Antragstellern nicht beachtet. Dies wurde durch die 3 Richter des Verwaltungsgerichts Ansbach eindeutig bestätigt.

Auch wenn es gegenwärtig den Anschein hat, ist die Kindergartenproblematik nicht das einzige wichtige Thema im Gemeindeleben.

Infrastrukturmaßnahmen wie Abwasserentsorgung und Breitbanderschließung dulden keinen Aufschub.

Die Rückkehr zu einer sachlichen und fairen Auseinandersetzung und zur Zusammenarbeit bei diesen wichtigen Fragen ist dringend geboten.

Aktuelle Information:

Am 29.07.2020 ist bei der Gemeinde Alesheim der Antrag auf einen neuen Bürgerentscheid eingegangen.

Nach Prüfung dieses neuerlichen Antrages entscheidet der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats über dessen Zulässigkeit.

Alesheim, 29. Juli 2020

Manfred Schuster
1. Bürgermeister